
S 75 KR 957/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 957/99
Datum	08.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 KR 21/02
Datum	24.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. März 2002 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verurteilung der beklagten Krankenkasse zur Gewährung weiteren Krankengeldes für die Zeit vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999.

Der im Jahre 1941 geborene Kläger war bis zum 30. Juni 1997 als Dreher abhängig beschäftigt, danach stand er in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr. Arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuchs/Drittes Buch (SGB III) war er ab dem 27. April 1998.

Ab dem 9. Juni 1999 war der Kläger während des damaligen Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig erkrankt, das Arbeitslosengeld wurde ihm noch bis zum 20. Juli 1999 gewährt. Ab dem 21. Juli 1999 bezog er von der Beklagten Krankengeld. Die Beklagte ließ ihn am 17. September 1999 von dem

Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V. (MDK) untersuchen; dabei wurde festgestellt, der Klger sei nicht mehr arbeitsunfhig, weil er in der Lage sei, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anfallenden Ttigkeiten zu verrichten. Er sei in der Lage, leichte krperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Laufen und ohne schweres Heben und Tragen und ohne Arbeiten in der Hocke, auf Gersten und auf Leitern vollschichtig auszufhren. Durch Bescheid vom 20. September 1999, dem keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefgt war, lehnte daraufhin die Beklagte die Gewhrung von Krankengeld ber den 22. September 1999 hinaus ab. Dem widersprach der Klger unter Bezug auf ein rztliches Attest des behandelnden Orthopden Dr. G vom 24. September 1999, der ihn als arbeitsunfhig aus orthopdischer Sicht bezeichnete. Am 15. Oktober 1999 meldete sich der Klger bei der Bundesanstalt fr Arbeit erneut arbeitslos und bezog wieder Arbeitslosengeld.

Am 19. Oktober 1999 hat der Klger bei dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben mit dem Ziel, fr den Zeitraum zwischen Einstellung des Krankengeldes durch die Beklagte und Gewhrung von Arbeitslosengeld durch die Bundesanstalt fr Arbeit weiter Krankengeld zu erhalten. Erst whrend des Klageverfahrens hat die Beklagte den Widerspruch des Klgers gegen den Bescheid vom 20. September 1999 durch Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 1999 zurckgewiesen: Die Arbeitsunfhigkeit sei unter Bercksichtigung der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu beurteilen. Dementsprechend sei der Klger nach dem 22. September 1999 nicht mehr arbeitsunfhig gewesen.

Zur Aufklrung des Sachverhalts hat das Sozialgericht zunchst einen Befundbericht des behandelnden Orthopden Dr. G vom 6. Juni 2000 und sodann zwei medizinische Sachverstndigengutachten eingeholt. In seinem Gutachten vom 10. Dezember 2001 ist der Arzt fr Orthopdie, Rheumatologie, Handchirurgie und physikalische Medizin Prof. Dr. S zu der Einschtzung gelangt, ber den 21. September 1999 hinaus htten bei dem Klger keine schwerwiegenden orthopdisch-rheumatologischen Erkrankungen bestanden. Ab diesem Zeitpunkt sei der Klger auch in der Lage gewesen, eine Ttigkeit auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuben. Allerdings knne die Begutachtung des Klgers durch einen Arzt aus psychiatrischem Fachgebiet sinnvoll sein. Nach richterlicher Beweisanordnung hat daraufhin am 16. Januar 2002 der Facharzt fr Neurologie und Psychiatrie Dr. A ein psychiatrisches Gutachten erstattet. Darin ist er zu dem Ergebnis gelangt, eine psychiatrische Erkrankung ber den 21. September 1999 hinaus lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit wahrscheinlich machen. Ebenso wenig lasse sich eine die Arbeitsfhigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschlieende psychiatrische Erkrankung rckblickend wahrscheinlich machen.

Durch Urteil vom 8. Mrz 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Sowohl der MDK als auch die beiden vom Gericht gehrten Sachverstndigen htten fr den streitbefangenen Zeitraum beim Klger keine schwerwiegenden Erkrankungen, sei es auf orthopdisch-rheumatologischem Gebiet, sei es auf psychiatrischem Gebiet, festgestellt. Deshalb sei es nicht auf die Frage

angekommen, ob f  r die Beurteilung der Arbeitsunf  higkeit vorliegend auf eine T  tigkeit als gelernter Dreher oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen gewesen sei, denn in jedem Falle habe Arbeitsunf  higkeit bestanden. Der Einsch  tzung des behandelnden Arztes sei demgegen  ber nicht zu folgen gewesen, weil dieser durch die   brigen Gutachten widerlegt worden sei. Gegen dieses ihm am 6. April 2002 zugestellte Urteil hat der Kl  ger am 15. April 2002 Berufung zum Landessozialgericht eingelegt. Er macht geltend, f  r die Zeit vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999 sei er krankgeschrieben gewesen, deshalb stehe ihm Krankengeld zu.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. M  rz 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch f  r die Zeit vom 23. September 1999 bis zum 14. Oktober 1999 Krankengeld zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt die angefochtene Entscheidung f  r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts  tze, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie fotokopierte Ausz  ge der Schwerbehindertenakten und der Akten der Bundesanstalt f  r Arbeit, jeweils den Kl  ger betreffend, Bezug genommen, welche im Termin zur m  ndlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgr  nde:

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung des Kl  gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. M  rz 2002 ist zul  ssig, jedoch nicht begr  ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn dem Kl  ger steht f  r den Zeitraum vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999 der Anspruch auf Krankengeld nicht zu.

Nach    44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch/F  nftes Buch (SGB V) haben Versicherte u.a. dann Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunf  hig macht. Diese Voraussetzung erf  llt der Kl  ger im vorliegenden Fall f  r den hier streitbefangenen Zeitraum vom 23. September bis zum 14. Oktober 1999 nicht, er war in diesem Zeitraum nicht arbeitsunf  hig im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Das Gesetz erl  utert zwar nicht n  her, was es mit dem Begriff der Arbeitsunf  higkeit meint. Nach dem Wortsinn jedoch muss der Versicherte durch eine Erkrankung gehindert sein, seine Arbeit weiterhin zu

verrichten. Hat der Versicherte im Beurteilungszeitraum einen Arbeitsplatz inne, so kommt es ausschließl ch darauf an, ob er die dort an ihn gestellten gesundheitlichen Anforderungen noch erf llen kann. Verliert er hingegen den Arbeitsplatz, bleibt die fr here T tigkeit als Bezugspunkt erhalten, doch sind nicht mehr die konkreten Verh ltnisse am fr heren Arbeitsplatz maßgebend, sondern es ist nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausge bten Besch ftigung abzustellen. Der Versicherte darf dann auf gleich oder  hnlich geartete T tigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis m glicher Verweisungst tigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist (BSG, Urteil vom 19. September 2002, [B 1 KR 11/02 R](#), [SozR 3-2500    44 Nr. 10](#) m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund war fr her    auch noch zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung im vorliegenden Fall    umstritten, wie die Anforderungen an eine "Verweisungst tigkeit" zu beschreiben sind, wenn der Versicherte    wie der Kl ger im vorliegenden Fall    seit mehr als sechs Monaten arbeitslos im Sinne des SGB III ist. Hierbei stellte sich die Frage, ob auch nach mindestens halbj hriger Dauer der Arbeitslosigkeit weiterhin die Arbeitsf higkeit allein nach dem Kreis der fr her ausge bten T tigkeiten zu bestimmen ist oder ob eine "Verweisung" auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann. Im erstgenannten Falle w re der Kl ger danach zu beurteilen gewesen, ob er f r eine T tigkeit als Dreher oder in vergleichbaren Einsatzgebieten gesundheitlich in der Lage gewesen w re, im zweitgenannten Falle w re hingegen eine "Verweisung" auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzunehmen gewesen.

Diese Frage ist jedoch im Verlaufe des Berufungsverfahrens h chststrichterlich gekl rt worden. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. September 2002 ([B 1 KR 11/02 R](#), [SozR 3-2500    44 Nr. 10](#)), dem der Senat nach eigener Pr fung folgt, sind Arbeitslose, die w hrend der Dauer der Arbeitslosigkeit erkranken, jedenfalls sp testens ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, d.h. sie sind nur dann arbeitsunf hig, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, eine T tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die gem   [   119 Absatz 3 Nr. 1 SGB III](#) mehr als 15 Wochenstunden betragen muss, auszu ben. Dies gilt ungeachtet der weiterhin ungekl rten Frage, wie innerhalb der ersten sechs Monate der Arbeitslosigkeit zu verfahren ist, weil [   121 Abs. 3 Satz 3 SGB III](#) ab dem siebten Monat des Leistungsbezugs keine Handhabe mehr bietet, dem Versicherten eine  ber die gesundheitliche Leistungsminderung hinausgehende Einschr nkung der Verf gbarkeit zuzugestehen. Eine gesundheitlich zumutbare T tigkeit mit einem niedrigeren Nettoverdienst als dem Betrag der Leistung wegen Arbeitslosigkeit ist praktisch nur denkbar, wenn es sich um eine T tigkeit handelt, deren Arbeitszeit im Vergleich zum fr heren Arbeitsplatz herabgesetzt ist; eine solche zeitliche Leistungsbeschr nkung l sst sich aber ihrerseits nur mit der Erkrankung und nicht mit dem Gesichtspunkt des Berufsschutzes begr nden. Deshalb kann der Berufsschutz ab dem siebten Monat in der Krankenversicherung der Arbeitslosen auch dann keine Rolle mehr spielen, wenn er im  brigen mit Hilfe der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Zumutbarkeitskriterien f r die Gew hrung

von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit eine Rolle spielen würde (vgl. BSG a.a.O.).

Aufgrund dieser Erwägungen war der Kläger im hier streitbefangenen Zeitraum nicht arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung der Arbeitslosen. Denn er war noch in der Lage, über mehr als 15 Wochenstunden eine leichte körperliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Dies folgt aus den Feststellungen des MDK, darüber hinaus insbesondere aber auch aus den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. S und des Sachverständigen Dr. A, die übereinstimmend die Einsatzfähigkeit des Klägers im streitbefangenen Zeitraum für vollschichtige leichte körperliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bejaht haben. Ebenso wenig wie das Sozialgericht sieht der Senat Anlass, an der Richtigkeit dieser beiden Sachverständigengutachten zu zweifeln; beide Sachverständige sind dem Gericht aus zahlreichen Verfahren als besonders sachkundige und zuverlässige Gutachter vertraut. Sie sind ausgewiesene Experten ihres jeweiligen Fachgebietes und verfügen gleichzeitig über weitreichende sozialmedizinische Erfahrung sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Gutachtenerstattung. Darüber hinaus hat auch der Kläger selbst keine nähere Kritik an der Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen geäußert. Er bezieht sich vielmehr auf die alleinige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch seinen behandelnden Orthopäden Dr. G, dessen Einschätzung jedoch durch die Sachverständigengutachten überzeugend widerlegt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), sie entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Die Revision war nicht zuzulassen, denn Zulassungsgründe nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024